

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt am Dienstag, den 10. Dezember 2013 um 20.00 Uhr im Gasthof „Zum Langsee“

Anwesend sind:

Bürgermeister	Heinrich Mattsen
Gemeindevertreter/innen	Johann Thomsen
	Lars Kristensen
	Hendrik Hansen
	Frauke Frank
	Dennis Lorenz

entschuldigt fehlen:	Andrea Beckers
	Hans-Peter Clausen
	Heike Vosgerau

vom Amt Südangeln:	Jutta Greve als Protokollführerin
--------------------	-----------------------------------

Zuhörer:	4
Beginn:	20.00 Uhr

Ende:	21.50 Uhr
-------	-----------

Bürgermeister Heinrich Mattsen eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gäste und Jutta Greve als Protokollführerin. Herr Mattsen stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

TAGESORDNUNG

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
3. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Süderfahrenstedt
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Investitionsplan bis 2017)
5. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Süderfahrenstedt über die Erhebung einer Hundesteuer
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Umgemeindung zwischen den Gemeinden Tolk und Süderfahrenstedt
7. Beratung und Beschlussfassung über Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Windkraftanlagen
8. Verschiedenes
9. Grundstücksangelegenheiten

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner fragte an, ob die Gäste während der öffentlichen Sitzung am Ende des Gemeindevertretungstisches Platz nehmen dürfen. Der Bürgermeister lehnt diese Anfrage ab. Für die Gäste sind Besucherplätze vorhanden.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Bürgermeister Heinrich Mattsen bedankt sich bei den Freiwilligen der Feuerwehr Süderfahrenstedt für den Einsatz während des Orkans „Xaver“ am 05.12.2013.

Weiter berichtet Bürgermeister Mattsen unter anderem über:

- Am Wanderweg müssen die durch Orkan „Christian“ beschädigten drei Treppenstufen gerichtet werden.
- An einem Grundstück in der Straße Nordertoft ist der widerrechtlich errichtete Zaun abgebaut worden.
- Am 28.11.2013 fand im Kreishaus ein Gespräch über die bauliche Entwicklung in der Gemeinde Süderfahrenstedt statt. Daran haben Bürgermeister Mattsen, die Gemeindevertreter Thomsen und Hansen, Herr Hosse von der ign, Frau Linscheid von der Amtsverwaltung Südangeln sowie Herr Wenner vom Kreis Schleswig-Flensburg teilgenommen. Es sind Möglichkeiten für die bauliche Entwicklung der Gemeinde erarbeitet worden. Zur Umsetzung müssen aber Immissionsgutachten der anliegenden Betriebe erstellt werden. Die Höhe der Kosten dieser Gutachten stehen noch nicht fest.
- Am 07.11.2013 fand eine Amtsausschusssitzung statt.
- Bürgermeister Mattsen und Gemeindevertreter Dennis Lorenz haben an der gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretungen Twedt und Tolk teilgenommen. Thema war unter anderem die Umsetzung schnelles Internet in Form von LTE-Technik. Bürgermeister Mattsen schlägt vor, eine Informationsveranstaltung in Süderfahrenstedt durchzuführen, um zu klären, wie die Nachfrage unter den Einwohnern nach LTE-Technik ist.
- Am 04.12.2013 fand die Sitzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes statt. Der Kreiszuschuss von 41.000,00 Euro entfällt ab 2014. Für 2014 bleiben die Kosten je Quadratmeter mit 0,21 Euro konstant. Von 2015 bis 2018 wird der Quadratmeterpreis jährlich um einen Cent erhöht, so dass 2018 die Kosten je Quadratmeter bei 0,25 Euro liegen. Die letzte Erhöhung des Quadratmeterpreises liegt lt. Mitteilung des Bürgermeisters bereits sieben Jahre zurück.
- Die Containerlösung zur Unterbringung der Jugendfeuerwehr kostet ca. 65.000,00 Euro. Es ist angedacht, die Jugendfeuerwehren der ehemaligen Ämter Böklund und Tolk zu einer Einheit zusammenzuführen. Die Schule Tolk könnte Räumlichkeiten für die Unterbringung der Jugendfeuerwehr zur Verfügung stellen.
- Besuch der Stadtwerke am 13.11.2013
- In der Schulverbandsversammlung Auenwaldschule Böklund ist u. a. die Sanierung der Toiletten, die Erneuerung der Geräteraumtore in der Turnhalle sowie die Entwicklung eines neuen EDV-Konzeptes beschlossen worden.

Finanzausschussvorsitzender Johann Thomsen verweist auf den weiteren Verlauf der Tagesordnung.

Jugend- und Kulturausschussvorsitzende Frauke Frank stellt fest, dass die geplanten Fahrradtouren nicht um 17.00 Uhr, sondern erst um 19.00 Uhr beginnen.

Weiter berichtet sie u. a. über:

- Der Weihnachtsmarkt am 30.11.2013 war gut besucht und die Aussteller zufrieden. Für 2014 wird geplant, auch draußen vor dem Gastwirtschaftsgebäude Aussteller zu positionieren.
- Anfang nächsten Jahres soll der Jugend- und Kulturausschuss tagen, um die Spielplatzsanierung zu planen. Zur Unterstützung der Sanierung sollten einige Eltern angeworben werden.
- der Frühlingmarkt findet am 13.04.2014 statt.
- die Fahrradtour nach Idstedt ist für den 18.05.2014 geplant.
- die Planung für ein Dorffest im Sommer beginnen Anfang Januar 2014.

Bauausschussvorsitzender Hendrik Hansen berichtet u. a. über:

- die Wege um den Langsee sind nach dem Orkan „Christian“ wieder begehbar.

- am 09.12.2013 erfolgte um ca. 23.00 Uhr die erste Materialanlieferung für die neuen Windenergieanlagen am Wasserwerk. Die Flügel sollen am 22. oder 23.01.2014 angeliefert werden.
- der Gemeindearbeiter Volker Milosavljevic hat alle Gullys im Dorf gereinigt sowie Müll gesammelt
- von Unbekannt wurden Gartenabfälle hinter dem Knick Richtung Wellspang abgellegt.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Süderfahrenstedt

Die Gemeindevertretung Süderfahrenstedt hat am 23.11.1990 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet. Diese Satzung wurde 2001 und 2003 geändert. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben.

Es wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich, die Satzung in den Gemeinden neu zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Süderfahrenstedt beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der Gemeinde Süderfahrenstedt (Anlage 1)

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen**

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Investitionsprogramm bis 2017)

Finanzausschussvorsitzender Johann Thomsen erläutert den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2014. Die Ausgaben (insbesondere im Kindergarten- und Schulbereich) steigen im Verhältnis weit mehr als die Einnahmen. Allein für die Schulkostenbeiträge (für alle Schularten) muss die Gemeinde mit Ausgaben in Höhe von 58.300,00 Euro rechnen.

Hier ist eine Nachzahlung für die Jahre 2012 und 2013 an die Stadt Schleswig in Höhe von 9.400,00 € enthalten. Die Stadt Schleswig hat mitgeteilt, dass eine tatsächliche Abrechnung der Schulkostenbeiträge für 2012 und 2013 erst in 2014 erfolgen kann.

Im Hinblick auf die kommenden Jahre wird der Gemeinde Süderfahrenstedt von Seiten der Amtsverwaltung geraten, dringend Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei müssen Ausgaben beschränkt und Einnahmequellen ausgeschöpft werden.

Weiter berichtet Finanzausschussvorsitzender Thomsen über die Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie die Erhöhung der Hundesteuer (siehe TOP 5)

Der Verwaltungshaushalt weist dennoch einen Fehlbetrag von 1.200,00 € aus. Die Zuführung vom Vermögenshaushalt beträgt 36.900,00 €.

Im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2014 folgende Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen geplant:

- Anschaffung von diversen Geräten für die Feuerwehr über 150 € netto 1.500,00 €

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der Rücklage von 38.400,00 € notwendig. Die allgemeine Rücklage wird dann zum 31.12.2014 verzehrt sein.

Laut Finanzplan sind für die Jahre 2015 bis 2017 keine Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014:

1. Die Haushaltssatzung mit folgenden Festsetzungen:

a)	der Gesamtbetrag der Einnahmen auf	641.400,00 €
	und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf	642.600,00 €
	der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt auf	80.600,00 €
b)	der Gesamtbetrag	
	- der Kredite auf	0 €
	- der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
	- der Kassenkredite auf	0 €
c)	der Hebesätze	
	- Grundsteuer A	340 %
	- Grundsteuer B	340 %
	- Gewerbesteuer	350 %
d)	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.	

2. das Investitionsprogramm bis 2017.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen**

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Süderfahrenstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Süderfahrenstedt die Erhöhung der Hundesteuer auf 100,00 € für den 1. Hund (bisher 70,00 €), 150,00 € für den 2. Hund (bisher 140,00 €) 225,00 € für jeden weiteren Hund (bisher 210,00 €) zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Süderfahrenstedt beschließt den 1. Nachtrag Hundesteuersatzung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2)

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen**

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über eine Umgemeindung zwischen den Gemeinden Tolk und Süderfahrenstedt

Im Rahmen der Flurbereinigung Tolk soll die Umgemeindung zwischen den Gemeinden Tolk und Süderfahrenstedt im Bereich der Straße „Grunewald“ umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um eine Fläche von 406 m².

Kosten entstehen nicht, da die Abwicklung über die Flurbereinigung Tolk erfolgt.

Anhand einer Übersichtskarte erklärt Bürgermeister Mattsen welcher Bereich umgemeindet werden soll. Nach einer Diskussion ist sich die Gemeindevertretung einig, in einem Vororttermin die Gegebenheiten zu erkunden und vertagt diesen Tagesordnungspunkt somit auf eine spätere Gemeindevertreterversammlung.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Windkraftanlagen

Für die Errichtung der Windenergieanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln und der Schleswiger Stadtwerke sind zwei Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Die Gemeinde Süderfahrenstedt beabsichtigt die Fläche „Dickmoor“ mit einer Größe von 4,0468 ha im Rahmen der Flächensicherung vom Eigentümer zu erwerben. Mit dem Eigentümer ist ein Preis von 15.000,00 Euro/ha vereinbart worden. Demnach beträgt der Kaufpreis 60.702,00 Euro zzgl. 10 % Nebenkosten für Notar und Grunderwerbssteuer.

In der zweiten Ausgleichsmaßnahme soll ein straßenbegleitender Streifen an der Lindenstraße angekauft werden. Der Kaufpreis orientiert sich an dem Preis für die Fläche „Dickmoor“. Bei einer Fläche von ca. 630 m² beträgt der Kaufpreis ca. 1.000,00 Euro zzgl. 10 % Nebenkosten für Notar und Grunderwerbssteuer.

Weiter erhält die Gemeinde für die Maßnahme noch 20 % (ca. 15.000,00 Euro) hinzu. Von diesen Geldern soll auf der Fläche „Dickmoor“ die vorhandenen Anpflanzungen ergänzt und ein vormals vorhandener Teich wieder angelegt werden. Auf dem straßenbegleitenden Streifen der Lindenstraße sollen ca. sieben Linden von Westen kommend rechtseitig Richtung Ortseingang gepflanzt werden, die der Straße einen Alleecharakter verleihen. Es soll dann ein Landschaftsarchitekt beauftragt werden, der die Umsetzungsplanung vorbereiten und die entsprechenden Kosten ermitteln soll.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Süderfahrenstedt beschließt die zwei Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Windenergieanlagen.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen**

Punkt 8

Verschiedenes

- Windkraft
 - Die Hinweisschilder „Langsee“ sollen aufgestellt werden.
 - Bei Hartwigsen ist eine Regenleitung gefunden worden.
 - Auf dem Dachboden im Saal der Gastwirtschaft ist ca. 82 m² Dämmung verlegt worden.
- Dank an die Helfer Dennis Lorenz, Torsten Frank, Lars Kristensen und Marcus Ludwig.
- Für die Erneuerung der Kanthölzer am Ballfangzaun auf dem Spielplatz liegt ein Angebot in Höhe von 380,00 Euro vor. Die Erneuerung des Ballfangzaunes soll mit feinmaschigem Draht erfolgen.

- Es wird vorgeschlagen, das durch den Rückbau der Windenergieanlage entstehende Recyclingmaterial als Straßenbefestigung des Wanderweges im Dr. Holz sowie an weiteren Gemeindestraßen zu nutzen.
- Die Eigentümer des Dr. Holzes möchten das Betreten ihres Grundstückes im Zuge des Wanderweges über einen Pachtvertrag mit einem symbolischen Wert von 1,00 Euro beschließen.

Punkt 9

Grundstücksangelegenheiten

Eine Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 9 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Bürgermeister Heinrich Mattsen schließt um 21.15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit um 21.50 Uhr sind keine Gäste mehr anwesend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Heinrich Mattsen mit einem Dank an alle um 21.50 Uhr die Sitzung.

gez. Heinrich Mattsen
Bürgermeister

gez. Jutta Greve
Protokollführerin

Anlage 1

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Süderfahrenstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderfahrenstedt vom 10.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Süderfahrenstedt fällt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5 Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung

gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südingeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,

- c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Süderfahrenstedt vom 23.11.1990 sowie die 1. + 2. Änderung vom 18.07.2001 bzw. 01.10.2003 außer Kraft.

Süderfahrenstedt, den 10.12.2013

Heinrich Mattsen
Bürgermeister

Anlage 2

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Süderfahrenstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderfahrenstedt vom 10.12.2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 11.11.2010 erlassen:

§ 1

§ 4 (Steuersatz) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	100,00 €
für den 2. Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	225,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Süderfahrenstedt, den 10.12.2013

(Bürgermeister)